

Versammlung der Einwohnergemeinden Rapperswil BE

Protokoll

Montag, 4. Dezember 2023, 19:30 Uhr, Mehrzweckhalle, Schulanlage Rapperswil

Vorsitz Streun Jolanda, Moosaffoltern 735, 3256 Dieterswil

Protokoll Guggisberg Sandra, Gemeindeschreiberin

Stimmzähler Bagnoud Caroline, Rapperswil
Weibel Adrian, Rapperswil

Pressevertretung keine anwesend

Gäste Tijani Regula, Finanzverwalterin
Guggisberg Sandra, Gemeindeschreiberin
Aebi Lena, Gemeindeschreiberin-StV.
Kunz Marco, technischer Angestellter
Roth Janina, Bauinspektorin
Schürch Mona, Lernende
Junker Angela, Lernende
Burri Urs
Wombacher Maximilian

Anwesend 0 Pressevertreter/in, 9 Gäste, 90 Stimmberechtigte, was 4,4 % aller Total 2'047 stimmberechtigten Bürger/innen ausmacht.

Gemeindepräsidentin Jolanda Streun begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeindeversammlung. Die Rednerin weist darauf hin, dass die heutige Versammlung wie folgt bekannt gemacht wurde:

- a) im Anzeiger Aarberg
vom 3. November 2023
- b) im „RAPPERSWILER“
Nr. 189 vom November 2023

Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass mit diesen Publikationen die heutige Gemeindeversammlung rechtsgültig einberufen wurde.

Über das Gemeindestimmrecht informiert die Vorsitzende wie folgt: An der Versammlung teilnehmen und stimmen könne, wer seit drei Monaten in der Gemeinde Rapperswil wohnhaft sei, das Schweizerbürgerrecht besitze und das 18. Altersjahr zurückgelegt habe. Alle Nicht-Stimmberechtigten dürfen der Versammlung als Gäste beiwohnen, jedoch keine Voten abgeben und auch nicht stimmen.

Anschliessend verliest Gemeindepräsidentin Jolanda Streun die nachgenannte

Traktandenliste**1. Teilrevision Ortsplanung**

- 1.1. Beschluss über die Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus Baureglement, Zonenplan Siedlung (Teil Süd und Teil Nord), Schutzzonenplan (Teil Süd und Teil Nord), Zonenplan Gewässerräume (Teil Süd und Teil Nord)
- 1.2. Ermächtigung des Gemeinderates

2. Budget 2024

- 2.1. Orientierung über das Investitionsbudget und den Finanzplan
- 2.2. Genehmigung Steueranlage für Gemeindesteuern
- 2.3. Genehmigung Steueranlage für Liegenschaftssteuer
- 2.4. Genehmigung Budget

3. Abwasserentsorgungsreglement

- 3.1. Genehmigung Reglementsänderungen
- 3.2. Ermächtigung des Gemeinderates

4. Schulraumerweiterung

- 4.1. Information über den Stand der Planungsarbeiten

5. Verschiedenes

Die Akten zu den Traktanden 1, 2 und 3 lagen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Rapperswil BE öffentlich auf.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt vom 11. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024 während zwanzig Tagen in der Gemeindeverwaltung Rapperswil BE öffentlich auf. Während der Auflage kann gegen das Versammlungsprotokoll schriftlich Einsprache beim Gemeinderat Rapperswil erhoben werden. Anschliessend entscheidet der Gemeinderat über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland, 3270 Aarberg, einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Verhandlungen**10-2023****4.211****Ortsplanungsrevision 2018 - 2023****Antrag des Gemeinderates**

- 1.1 Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Rapperswil BE, bestehend aus Baureglement (Neuerlass), der Änderung des Zonenplans Siedlung (Teil Süd und Teil Nord), der Änderung des Schutzzonenplans (Teil Süd und Teil Nord) und dem Zonenplan Gewässerräume (Teil Süd und Teil Nord; Neuerlass)
- 1.2 Ermächtigung des Gemeinderates

Vizegemeindepräsident Matthias Rätz:

Mit der Teilrevision der Ortsplanung soll primär die separate baurechtliche Grundordnung der ehemaligen Gemeinde Bangerten in diejenige der Gemeinde Rapperswil überführt und die baurechtliche Grundordnung Rapperswil aktualisiert und an die übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton angepasst werden. Dabei werden im Zusammenhang mit der neuen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) das kantonale Musterbaureglement umgesetzt, gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung die Gewässerräume festgelegt und die Zonenpläne mit aktuellen Grundlagen nachgeführt; das revidierte Bauinventar und das archäologische Inventar nachgeführt.

Neueinzonungen

Gemäss Berechnungen des Kantons verfügt die Gemeinde Rapperswil BE zum Zeitpunkt der vorliegenden Teilrevision über keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf. D.h. Neueinzonungen, wie auch Umzonungen von unüberbauten Flächen für Wohn-, Misch- und Kernzonen sind aufgrund der übergeordneten Rahmenbedingungen nicht möglich.

Wichtigste Änderungen der baurechtlichen Grundordnung

Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan Gewässerräume

Bei sämtlichen Gewässern wird ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschrieben und grundeigentümergebunden festgelegt. Die entsprechenden Vorschriften dazu sind im neuen Baureglement integriert.

Siedlungsentwicklung nach innen

Durch die Entwicklung der Siedlung nach innen wird dem Trend zur fortschreitenden Ausdehnung der Siedlungsflächen entgegengewirkt. Das Kulturland soll geschont und die Zersiedelung gestoppt werden. Im Fokus steht die bessere Nutzung der bestehenden Bauzonen und Gebäude sowie die Überbauung von Baulücken.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird keine komplette Neuausrichtung der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Rapperswil angestrebt. Mit dem Neuerlass des Baureglements werden jedoch Spielräume für eine bessere Ausnutzung des bestehenden Siedlungsgebiets geschaffen.

Neues Baureglement

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird das altrechtliche Baureglement der Gemeinde Rapperswil BE vom 29. Mai 2013 und dasjenige der ehemaligen Gemeinde Bangerten vom 28. Mai 2004 aufgehoben und durch das neue Baureglement ersetzt. Inhaltlich und im Sinne der Regelungsdichte unterscheidet sich das neue Baureglement nur unwesentlich von den bisherigen Baureglementen der Gemeinde Rapperswil und der ehemaligen Gemeinde Bangerten. Zentrale Änderungen stellen die Umsetzung der BMBV und die damit verbundenen neuen Messweisen und Begrifflichkeiten sowie punktuelle Änderungen und Ergänzungen u.a. im Hinblick auf eine Siedlungsentwicklung nach innen dar.

Einige zentrale Änderungen des Baureglements sind:

- Der grosse Grenzabstand der Wohnzone W2 wird von 10 m auf 8 m, der kleine Grenzabstand von 5 m auf 4 m reduziert.
- Die bisherige Gebäudehöhe wird neu durch die Fassadenhöhe traufseitig (FH tr) ersetzt (vgl. Art. 15 BMBV). Die Gebäudelänge in der Wohnzone bleibt unverändert.
- Für Silobauten gilt neu eine Fassadenhöhe von max. 22 Metern.
- Gegenüber der Landwirtschaftszone ist für Hauptgebäude der kleine Grenzabstand einzuhalten.
- Neu wird für den Friedhof Bangerten eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN D) ausgeschrieben.
- Die zulässige Gesamtlänge für Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster wird von max. 1/3 auf max. 1/2 der Fassadenlänge des obersten Geschosses erhöht. (ausgenommen im Ortsbildperimeter und auf Baudenkmälern; hier gilt weiterhin max. 1/3).

- Neu werden die Voraussetzungen zur Bildung einer unabhängigen Fachberatung zu Händen der Baubewilligungsbehörde geschaffen.
- Die bestehenden Energiebestimmungen wurden überarbeitet und an die neuen Bestimmungen der Energiegesetzgebung angepasst.
- Die neuen Bestimmungen für den Raumbedarf der Fliessgewässer wurden im Baureglement integriert («Gewässerräume»)
- Der bestehende Richtplan Verkehr bleibt bestehen, wie auch das Landschaftsinventar 2013 und das Landschaftskonzept 2017.

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Für die detaillierten Anpassungen wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht und das Baureglement in der öffentlichen Auflage verwiesen.

Zonenplan Gewässerraum

- Nebst dem Gewässerraum werden im Zonenplan «Gewässerraum» sogenannte „Freihaltegebiete“ ausgedehnt um die Umsetzung von Hochwasserschutz- und/oder Gewässerrevitalisierungsmassnahmen zu sichern.
- Der Gewässerraum soll grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden.

Zonenplan Siedlung Teil Nord und Teil Süd

- Der Zonenplan Siedlung wurde grundsätzlich übernommen. Der geänderte Zonenplan Siedlung wurde an die Farbcodierung des Kantons angepasst und die Legende entsprechend der neuen Struktur des Baureglements abgeändert.
- Es werden einige ortsspezifische Ein-, Um- und Auszonungen vorgenommen, wobei sich Einzonungen ausschliesslich auf bereits überbaute Flächen beschränken. Sämtliche Änderungen sind im Erläuterungsbericht ab Seite 19 ff detailliert beschreiben und in der tabellarischen Übersicht in Anhang 3 zum Erläuterungsbericht ersichtlich.

Änderung Schutzzonenplan Teil Nord und Teil Süd

Der rechtskräftige Schutzzonenplan der Gemeinde Rapperswil BE bleibt bestehen. Der Aufbau wie auch die Inhalte werden grundsätzlich übernommen und die Schutzzinhalte des altrechtlichen Zonenplans Bangerten integriert.

Gestützt auf das revidierte kantonale Bauinventar vom August 2021 wurden die Einzelobjekte (schützens- und erhaltenswerte Objekte) und die Baugruppen, welche im Schutzzonenplan als „Ortsbildperimeter“ allgemeinverbindlich festgelegt sind, nachgeführt/überarbeitet resp. entlassen.

Integration baurechtliche Grundordnung Bangerten

Für das ehemalige Gemeindegebiet Bangerten gelten zukünftig die Bestimmungen des Baureglements Rapperswil BE. Grundsätzlich sind die beiden Baureglemente ähnlich aufgebaut und die Regelungsdichte und -tiefe ist vergleichbar. In den meisten Fällen wurden die Bestimmungen des Baureglements Rapperswil übernommen.

Die Inhalte des Zonenplans Bangerten wurden analog der Struktur der Gemeinde Rapperswil BE entweder in den überarbeiteten Zonenplan Siedlung oder den Schutzzonenplan für das gesamte neue Gemeindegebiet überführt.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der ehemals eigenständigen Gemeinden stellen die unterschiedlichen Zonenarten dar. So weist die Grundordnung Bangerten neben der Landwirtschafts- sowie der Freihaltezone die Bauzonen „Wohnzone W1“, „Wohn- und Gewerbezone WG1“ sowie die „Zone für Landwirtschafts-, Arbeits- und Wohnnutzung“ auf. Aufgrund fehlender vergleichbarer Zonenarten in der Gemeinde Rapperswil BE wurde folgende Überführung vorgenommen:

Zonenart Bangerten (alt)		Zonenart Rapperswil (neu)
Wohnzone W1	→	Wohnzone
Wohn- und Gewerbezone WG1	→	Kernzone
Zone für Landwirtschafts-, Arbeits- und Wohnnutzung	→	Bestandeszone

Durch die Überführung der Zonenarten ergeben sich neue baupolizeiliche Masse, welche im Erläuterungsbericht, Seite 38 ff ersichtlich sind.

Umwelt / Verkehr

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden keine Ein-, Um- und Aufzonungen vorgenommen, welche ein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen generieren.

Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung fand vom 15. November 2021 bis zum 17. Dezember 2021 statt. Zudem fand am 22. November 2021 eine öffentliche Informationsveranstaltung im Sinne einer Sprechstunde statt, an welcher die wichtigsten Änderungen vorgestellt, Fragen beantwortet und Änderungsanträge entgegengenommen wurden. Im Rahmen der 30-tägigen Mitwirkungsfrist sind knapp 30 Eingaben eingegangen. Die Kernaussagen sowie die Stellungnahmen der Planungsbehörde sind im Mitwirkungsbericht dokumentiert.

Kantonale Vorprüfung

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 18. Oktober 2022 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung Stellung zur Teilrevision der Ortsplanung genommen. Der Vorprüfungsbericht nennt materielle und formelle Genehmigungsvorbehalte und Korrekturanträge. Die Planungsinstrumente wurden bereinigt und sämtliche Rückmeldungen des AGR können im Anhang 5 des Erläuterungsberichts nachgelesen werden.

Öffentliche Auflage / weiterer Verfahrensablauf

Vor der öffentlichen Auflage wurden im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe diejenigen Grundstücke, die eine planungsrechtliche Änderung erfahren, durch einen Gebäudeschätzer bewertet, damit der Planungsmehrwert bestimmt werden konnte. Die Resultate dieser Bewertungen wurden den Grundeigentümern schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Die Unterlagen zur Teilrevision Ortsplanung lagen während 30 Tagen vom 23. Juni 2023 bis 24. Juli 2023 öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist sind insgesamt 11 Einsprachen, 2 Rechtsverwahrungen und 1 Stellungnahme eingegangen.

Von Ende August bis Mitte September 2023 fanden entsprechende Einigungsverhandlungen statt. 9 der insgesamt 11 Einsprachen wurden zurückgezogen und gelten als erledigt. 2 Einsprachen bleiben aufrechterhalten und gelten als unerledigt.

Beabsichtigte Änderungen (Art. 60 Abs. 3 BauG)

Aufgrund der Einsprachen und Ergebnisse der Einigungsverhandlungen sollen in den Genehmigungsakten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Parzelle Gbbl. Nr. 1174 (Seewil) wird von der heutigen Weilerzone neu in die Landwirtschaftszone ausgezont.
- Die heutige Weilerzone auf der Parzelle Gbbl. Nr. 496 (Seewil) wird geringfügig in Richtung Süden erweitert. (Einzonung von rund 92.5 m²)
- Auf die ursprünglich auf Parzelle Gbbl. Nr. 4176 (inkl. 4034, Umfeld heutiger Bauten) vorgesehene Einzonung in die Kernzone wird verzichtet.
- Auf die ursprünglich vorgesehene Festlegung von Gewässerräumen für die eingedolten Abschnitte der beiden Fliessgewässer «Wilbach» und «Ängerebach» im Bereich der Ziegelei wird verzichtet.

Die vorgenommenen Änderungen werden an der Gemeindeversammlung erläutert und zum Beschluss beantragt. Anschliessend an die beschlussfassende Gemeindeversammlung werden die geänderten Inhalte nochmals während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt und amtlichen Anzeiger) und damit den Betroffenen erneut Gelegenheit zur Einsprache gegeben.

Unerledigte Einsprachen

Zwei der insgesamt 11 Einsprachen blieben aufrechterhalten und gelten als unerledigt. Der Gemeinderat beantragt dem AGR die unerledigten Einsprachen als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen. Die unerledigten Einsprachen werden im Rahmen der Genehmigungsverfügung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern behandelt.

Vorgehen nach der Beschlussfassung

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung, dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist und der zusätzlichen Auflage wird die Teilrevision der Ortsplanung dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Im Rahmen der Genehmigung wird das AGR auch über die noch unerledigten Einsprachen befinden. Mit Verfügung des AGR und deren Publikation wird die Ortsplanung rechtsgültig in Kraft gesetzt.

Diskussion

keine

Abstimmung

Die Versammlung fasst aufgrund des gemeinderätlichen Antrages mit grossem Mehr wie folgt

Beschluss

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten im Zusammenhang mit der Teilrevision der Ortsplanung folgende Beschlüsse:

1. Die im Zuge der öffentlichen Auflage/Einspracheverfahren geplanten Änderungen an den Planungsinstrumenten (Art. 60 Abs. 3 BauG) werden vorgenommen und beschlossen.
 2. Die Teilrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Rapperswil BE bestehend aus Baureglement (Neuerlass), der Änderung des Zonenplans Siedlung (Teil Süd und Teil Nord), der Änderung des Schutzzonenplans (Teil Süd und Teil Nord) und dem Zonenplan Gewässerräume (Teil Süd und Teil Nord, Neuerlass) wird in Kenntnis der unerledigten Einsprachen beschlossen.
 3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses ermächtigt.
-

11-2023 8.211 Budget 2024**Antrag des Gemeinderates**

1. Orientierung über das Investitionsbudget und Kenntnisnahme des Finanzplanes 2023 – 2028
2. Genehmigung Steueranlage für Gemeindesteuern von 1.68 Einheiten.
3. Genehmigung Steueranlage für Liegenschaftssteuern von 1‰ der amtlichen Werte.
4. Das Budget 2023 bestehend aus:

Gesamthaushalt	CHF 13'312'214.50	CHF 12'695'572.50
Aufwandüberschuss		CHF 616'642.00
Allgemeiner Haushalt	CHF 11'587'422.00	CHF 11'318'545.00
Aufwandüberschuss allg. Haushalt		CHF 268'877.00
SF Abwasserentsorgung	CHF 994'527.50	CHF 855'127.50
Aufwandüberschuss		CHF 139'400.00
SF Abfall	CHF 285'580.00	CHF 286'900.00
Ertragsüberschuss	CHF 1'320.00	
SF Wärmeversorgung	CHF 444'685.00	CHF 235'000.00
Aufwandüberschuss		CHF 209'685.00

ist zu genehmigen.

Gemeindepräsidentin, Jolanda Streun:

Im Finanzplan sind in den Planjahren 2024 – 2028 Investitionen von CHF 12.76 Mio. im Gesamthaushalt geplant, aus welchen ansteigende neue Folgekosten resultieren. Der Gemeinderat rechnet im Moment mit einer gleichbleibenden Steueranlage von 1.68 Steueranlagezenteln.

Im Planjahr 2024 weist der Finanzplan ein Aufwandüberschuss von CHF 268'900 aus. Im Planjahr 2025 kann aufgrund der letztmaligen Auflösung der Neubewertungsreserve mit einem kleinen Ertragsüberschuss von rund CHF 25'500 abgeschlossen werden. Ab dem Planjahr 2026 fällt die Auflösung der Neubewertungsreserve weg, was die Aufwandüberschüsse in den Planjahren 2025 – 2028 um jährlich rund CHF 682'000 erhöht. Ab dem Planjahr 2028 fallen dann die altrechtlichen Abschreibungen nach HMR1 mit jährlich rund CHF 475'000 weg.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass für die Planjahre 2026 und 2027 wahrscheinlich Jahresrechnungen mit Verlusten präsentiert werden müssen. Die Zahlungen in den Lastenausgleich von rund 4 Mio. Franken belastet das Gemeindebudget stark.

Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Koordinations- und Führungs- sowie als Informationsinstrument. Er zeigt uns, wie sich der Finanzhaushalt in den nächsten 5 Jahren voraussichtlich entwickeln wird und vor allem auch, ob die geplanten Investitionen tragbar sind.

Aufgrund der geplanten Investitionen für die Schulraumerweiterung, aber auch in die Sanierung von Strassenbeleuchtung, Erschliessungen und die Sanierung von Kugelfängen, erhöhen sich die Folgekosten ab dem Planjahr 2028, so dass mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 968'000 gerechnet werden muss.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt, dass in Jahren mit positiven Abschlüssen finanzpolitische Reserven gebildet werden können. Die voraussichtlichen Aufwandüberschüsse können bis am Ende der Planperiode über das bestehende Eigenkapital abgedeckt werden.

Der Gemeinderat schenkt dem Finanzhaushalt sehr grosse Beachtung und es ist der Wunsch, dass auch mit einer Investition in die Schulanlage am Ende der Planperiode keine Steuererhöhung beantragt werden muss.

Es ist aber auch mit zusätzlichen Steuererträgen zu rechnen. Diese hängen aber von Faktoren ab, welche wir als Gemeinde nicht beeinflussen können, wie z.B. die aktuelle Wirtschaftslage in der Schweiz, aber auch die unberechenbare weltpolitische Lage.

Der Gemeinderat wird sich in nächster Zeit mit der Zone mit Planungspflicht (ZPP 11) in der Lätti befassen. Das Grundstück, auf welchem früher einmal der Kindergarten stand ist im Eigentum der Gemeinde. Hier laufen Abklärungen, was mittelfristig damit passieren soll. So könnten zum Beispiel mit einer Abgabe im Baurecht weitere Einnahmen generiert werden.

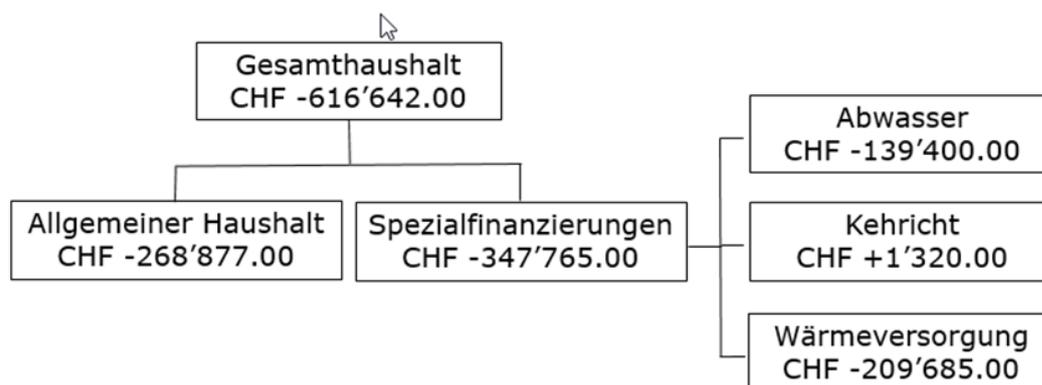
Nach diesen einleitenden Worten übergibt sie der Finanzverwalterin, Regula Tijani zur Erläuterung des Budgets 2024 das Wort.

Finanzverwalterin Regula Tijani:

Folgende Ansätze liegen dem Budget 2024 zu Grunde:

Gemeindesteueranlage:	1.68 Einheiten (unverändert)
Liegenschaftssteuer:	1.0‰ des amtlichen Wertes (unverändert)
Feuerwehrsteuer:	4% der Staatssteuern; max. CHF 450.00 (unverändert)
Hundetaxe:	CHF 130.00 pro Hund (unverändert)
Kehrichtgrundgebühr:	CHF 50.00 pro Einwohner/-in (unverändert)
Abwassergebühren:	Senkung der Grund- und Verbrauchergebühren gemäss Vorbericht Budget 2024
Wärmeversorgung:	Unveränderte Gebühren gemäss Vorbericht Budget 2024

Gesamtüberblick der einzelnen Ergebnisse



Minuszeichen (-) = Aufwandüberschuss
Pluszeichen (+) = Ertragsüberschuss

Der Aufwandüberschuss von CHF 616'642.00 im Gesamthaushalt setzt sich aus den Ergebnissen des allgemeinen Haushaltes (steuerfinanzierter Bereich) und dem Ergebnis der Spezialfinanzierungen zusammen.

Der allgemeine Haushalt weist einen Aufwandüberschuss von CHF 268'877.00 aus.

Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 347'765.00 im Bereich der Spezialfinanzierungen setzt sich aus den einzelnen Ergebnissen zusammen.

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 139'400.00 ab. Hier wird erwähnt, dass im Budget 2024 eine Gebührensenkung berücksichtigt ist.

Die Spezialfinanzierung Kehricht budgetiert mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'320.00.

Die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung budgetiert mit einem Aufwandüberschuss von CHF 209'685.00.

Übersicht der budgetierten Ausgaben:

- Der Bereich Bildung macht den grössten Teil der Ausgaben aus nämlich 27% der Gesamtkosten.

Die grössten Posten dabei sind:

- die Lehrerbesoldungskosten
 - der Beitrag an den BMV Seeland Südost (Besondere Massnahmen Volksschule BMV/Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf)
 - der Betriebskostenbeitrag an den Oberstufenschulverband
 - sowie die Schülertransportkosten
- Im Bereich Soziale Sicherheit weisen wir einen Aufwand von CHF 2.6 Mio. aus, das sind 19% des Gesamtaufwandes. Darin enthalten ist der grösste Posten der Lastenausgleich Sozialversicherung Ergänzungsleistung, sowie der Lastenausgleich Sozialhilfe.
 - Der Bereich Allgemeine Verwaltung macht einen Aufwand von 13% der Gesamtausgaben aus. Der grösste Posten setzt sich hier aus den Lohnaufwendungen / Entschädigungen etc. sowie Arbeitgeberbeiträge für AHV, UVG, etc. zusammen. Zudem ist der Abschreibungsaufwand für das sanierte Verwaltungsgebäude in dieser Funktion budgetiert.
 - Der Bereich Finanzen und Steuern macht ebenfalls einen Aufwand von 13% der Gesamtausgaben aus. Eine der grössten Positionen ist der Lastenausgleich neue Aufgabenteilungen. Auch in dieser Funktion sind die Abschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen budgetiert, welche die Gemeinde noch bis und mit 2027 mit jährlich CHF 474'750.00 belasten.
 - Der gesamte Aufwand im Budgets 2024 beträgt CHF 13.5 Mio..

Übersicht der budgetierten Erträge:

Im Gegenzug zu den Ausgaben stehen die budgetierten Einnahmen.

- Im Bereich Bildung rechnen wir mit Einnahmen von rund CHF 1.278 Mio. Der grösste Posten ist dabei die Entschädigung des Kantons an die Schülerbeiträge sowie der Miet- und Betriebskostenanteil des OSZ.
- Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung rechnen wir mit Einnahmen von CHF 1.339 Mio. Darin enthalten sind unter anderem die Anschlussgebühren sowie die jährlichen Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) im Bereich Abwasser. Hier im Budget 2024 mit einer Senkung der Grundgebühren pro Loading Unit (LU) und den Verbrauchsgebühren gerechnet. Nicht zu vergessen ist im Bereich Kehricht die Grund- sowie die Verbrauchsgebühr, welche mit total rund CHF 250'000.00 budgetiert ist.
- Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde liegt im Bereich Finanzen und Steuern. Dieser Bereich macht rund 72% der Gesamteinnahmen aus. Darin enthalten sind die Steuererträge sowie Zuschüsse des Kantons und Einnahmen aus Pacht- und Mietzinsen Liegenschaften Finanzvermögen.

- Im Jahr 2024 erfolgt zudem die vierte Tranche von der erfolgswirksamen Auflösung der Neubewertungsreserve. Das hat zur Folge, dass das Budget um rund CHF 682'000 verbessert abschliessen kann (Übergangsbestimmungen Einführung HRM2).

Einkommenssteuern natürlicher Personen

Grundlage für die Berechnung des Steuerertrages bilden die Prognosedaten der Kantonalen Steuerverwaltung. Der Steuerertrag basiert auf der Steueranlage von 1.68 Einheiten. Im Budgetjahr 2024 wird mit 1'700 Steuerpflichtigen gerechnet. Als Basis für die Berechnung dienen der Fiskalertrag des Rechnungsjahres 2022, die Steuerstatistik der Vorjahre sowie die Hochrechnung der ersten und zweiten Rate 2023.

Bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen wurde aufgrund der vorliegenden Zahlen mit einem Minderertrag von CHF 194'700.00 gegenüber dem Vorjahresbudget gerechnet. Eine voraussichtliche Zunahme der Steuerpflichtigen wurde dabei berücksichtigt. Bei den Vermögenssteuern wurde ein Mehrertrag von CHF 16'000.00 gegenüber dem Vorjahr budgetiert.

Investitionsrechnung

Investitionen und Sanierungen über CHF 50'000.00, welche wertvermehrend sind und die Lebensdauer einer Anlage verlängern, werden über die Investitionsrechnung gebucht. In der Investitionsrechnung 2024 sind Ausgaben von CHF 1.418 Mio und Einnahmen von CHF 68'000.00 budgetiert.

Den Steuerhaushalt betreffen Investitionsausgaben von CHF 50'000.00.

Die geplanten Investitionen sind z.B.:

- Sanierung Quartierstrasse Land Sandacher
- Sanierung Waldstrasse Unter- oder Oberholz

Bei der Spezialfinanzierung Abwasser sind Investitionen von CHF 640'000.00 geplant (z.B. Massnahmenplan GEP, Erschliessung ZPP 3, Ausbau Schmutz- und Sauberwasserkanalisation Eichweg Nord).

Bei der Spezialfinanzierung Fernwärme sind Investitionen von rund CHF 660'000.00 budgetiert (Erweiterung Leitungsnetz und Anschaffung 2. Heizkessel).

Diskussion

keine

Abstimmung

Die Versammlung fasst aufgrund des gemeinderätlichen Antrages einstimmig wie folgt

Beschluss

1. Die Orientierung über das Investitionsbudget und den Finanzplanes 2023 – 2028 wird zur Kenntnis genommen.
2. Genehmigung Steueranlage für Gemeindesteuern von 1.68 Einheiten.
3. Genehmigung Steueranlage für Liegenschaftssteuern von 1‰ der amtlichen Werte.
4. Das Budget 2024 wird genehmigt:

	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
Gesamthaushalt	13'312'214.50	12'695'572.50
Aufwandüberschuss		616'642.00
Allgemeiner Haushalt	11'587'422.00	11'318'545.00
Aufwandüberschuss		268'877.00
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	994'527.50	855'127.50
Aufwandüberschuss		139'400.00
Spezialfinanzierung Abfall	285'580.00	286'900.00
Ertragsüberschuss	1'320.00	
Spezialfinanzierung Wärmeversorgung	444'685.00	235'000.00
Aufwandüberschuss		209'685.00

12-2023 1.12.402 Abwasserreglement - Überarbeitung

Antrag des Gemeinderates

1. Genehmigung der Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements
2. Ermächtigung des Gemeinderates

Gemeinderat Daniel Hochstrasser: Das Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Rapperswil BE entspricht grundsätzlich den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben. Bei der Überarbeitung wurde das Layout angepasst, bei den Belastungswerten (bisher BW) wird im neuen Reglement von Loading Unit (LU) gesprochen. Dies bedeutet aber dasselbe.

Die Entleerung von Privatschwimmbädern muss zwingend in die Schmutzabwasserleitung erfolgen. Das heisst der Bassinhalt darf nicht mehr versickert oder in die Misch- resp. Regenabwasserkanalisation abgeleitet werden. Schwimmbassinentleerungen dürfen nur bei Trockenwetter erfolgen.

Nebst den Gebühren haben die Liegenschaftsbesitzenden auch Auslagen für Kontrollaufgaben und die Nachführungen zu bezahlen. Die Gemeinde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Das Fälligkeitsdatum der wiederkehrenden Gebühren wird neu per 31. Dezember (bisher 31. März) festgelegt.

Früher genossen die Gemeinden für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht. Mit der Änderung des EG ZGB wurde die rechtliche Grundlage für dieses gesetzliche Grundpfandrecht aufgehoben und somit aus dem Abwasserentsorgungsreglement gestrichen.

Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Gebührenrahmen neu wie folgt festzulegen:

Gebühr	Gebührenrahmen bisher in CHF	Gebührenrahmen neu in CHF
Anschlussgebühr pro angeschlossene Baute/Anlage pro LU	150.00 – 200.00	150.00 – 220.00
Anschlussgebühr für Einleitung Regenabwasser pro m2 entwässerte Fläche	15.00 – 25.00	10.00 – 25.00
Wiederkehrende Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch / Abwasseranteil	2.00 – 3.50	2.00 – 4.00

Gestützt auf das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement beabsichtigt der Gemeinderat die Gebührenverordnung wie folgt anzupassen:

Gebühr	Gebühr bisher in CHF	Gebühr neu in CHF
Anschlussgebühr pro angeschlossene Baute/Anlage pro LU	190.00	190.00
Anschlussgebühr für Einleitung Regenabwasser pro m ² entwässerte Fläche	15.00	15.00
Wiederkehrende Grundgebühr pro LU	8.20	7.40
Wiederkehrende Grundgebühr für die Einleitung von Regenabwasser pro m ² entwässerte Fläche	0.40	0.40
Wiederkehrende Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch / Abwasseranteil	3.20	2.90

Finanzen

Über die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung hat die Gemeinde Rapperswil BE jährliche Betriebskosten von rund CHF 550'000.00 zu finanzieren. Der Gemeinderat sieht vor, die Einlage in die Spezialfinanzierung von 60 % auf 80 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten zu erhöhen und gleichzeitig die Anschlussgebühren nicht mehr in die Einlage Werterhalt anzurechnen. Die wiederkehrenden Gebühren sollen gesenkt werden.

Bericht des Preisüberwachers zur Gebührensenkung

Bei der Beurteilung der Gebührenstruktur der Gemeinde Rapperswil BE stützt sich der Preisüberwacher auf den Standpunkt, dass angemessene Gebühren erhoben werden sollen. Das heisst die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Durch die Gebührensenkung wird pro Jahr bereits mit Mindereinnahmen von rund CHF 60'000.00 gerechnet. Der Preisüberwacher empfiehlt die Einlage in die Spezialfinanzierung weiterhin auf 60 % der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerte bzw. auf max. CHF 161'056.00 festzulegen und die Anschlussgebühren weiterhin an die Einlage Werterhalt anzurechnen. Die jährlichen Gebühreneinnahmen sollten um weitere rund CHF 60'000.00 gesenkt bzw. auf max. CHF 600'000.00 festgelegt werden.

Begründung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat möchte von einer weiteren, wie vom Preisüberwacher empfohlenen Gebührensenkung aus folgenden Gründen, absehen:

- Die Gebührenstruktur soll nachhaltig und konstant sein. Bei einer zu drastischen Reduktion besteht die Gefahr, dass in 2-3 Jahren die Gebühren wieder erhöht werden müssen.
- Die grössten Ausgaben bei der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung sind die Verbandsbeiträge. Diese können durch die Gemeinde nicht beeinflusst werden und es ist damit zu rechnen, dass die Kosten steigen werden. Die Anforderungen an die Abwasserreinigung steigen und Investitionen sind absehbar.
- Der vorgesehene Gebührenrahmen lässt den „Spielraum“ offen, die Gebühren nach 2-3 Jahren weiter zu senken.

Diskussion

Ursula Schaffner, Seewil: Auf was stützt man die Prognosen, dass die Verbandsbeiträge steigen werden?

Gemeinderat Daniel Hochstrasser: Es besteht ein sehr weitläufiges Leitungsnetz, welches unterhalten werden muss und sehr kostenintensiv ist. Momentan sind die Abwasserreinigungsanlagen noch nicht mit Mikrofilteranlagen ausgerüstet, was aber in absehbarer Zeit kommen wird.

Bernhard Uhr, Bangerten: Bedeutet die Umstellung von heute BW auf LU, dass die Gebühren dadurch indirekt erhöht werden durch eine neue Umrechnung?

Finanzverwalterin Regula Tijani: Die Anschlusspunkte, wie Dusche, Lavabo etc. wurden bisher in Belastungswerten (BW) angegeben. Neu spricht man von Loading Unit (LU).

Gemeinderat Daniel Hochstrasser: Die BW resp. LU bleiben gleich und werden nur bei Neuinstallationen entsprechend erhöht.

Marco Kunz, technischer Angestellter: Einzig die Begrifflichkeit ändert und eine Umrechnung der Anzahl LU hat bereits früher stattgefunden.

Abstimmung

Aufgrund des gemeinderätlichen Antrages fasst die Versammlung mit grossem Mehr folgenden

Beschluss

1. Die Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Gebührenreglements zum Abwasserentsorgungsreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE wird genehmigt.
3. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.
4. Die Änderungen treten per 01.01.2024 in Kraft.
5. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses ermächtigt.

13-2023 5.311 Schulraumstrategie / Schulraumerweiterung

Gemeinderätin Doris Werder: Bereits an der Gemeindeversammlung im Frühjahr 2023 wurden die Stimmberechtigten über die Notwendigkeit der Schulraumerweiterung in Rapperswil informiert. Schulraum für die Primarschule, Räumlichkeiten für eine Tagesschule und die Mensa der Oberstufe sowie generell knappe Platzverhältnisse auf der Oberstufe sind erkannte Bedürfnisse, auf die mit dem Projekt ein Lösungsvorschlag erarbeitet wird. Zudem wurde am 26.06.2023 ein öffentlicher Informations- und Mitwirkungsanlass durchgeführt. Die Möglichkeit Fragen zu stellen und eigene Ideen und Anregungen einzubringen wurde von rund 25 Personen wahrgenommen. Von den Teilnehmenden wurden u.a. folgende Anliegen vorgebracht: das Angebot einer Tagesschule ist dringend erwünscht, die Aufteilung der Kindergartenklassen auf verschiedene Schulstandorte wurde kritisch hinterfragt, genug Raum für die Oberstufe wurde als wichtig beurteilt, aber auch die finanzielle Tragbarkeit des Projekts für die Gemeinde hervorgehoben.

Der Gemeinderat hat im vergangenen Jahr durch das Architekturbüro baderpartner AG eine Machbarkeitsstudie mit einem Variantenstudium erarbeiten lassen. Als Basis für den Raumbedarf wurden die hochgerechneten Schülerzahlen, die Bevölkerungsentwicklung und die kantonalen Vorgaben für Schulräume berücksichtigt. Zudem wurden sämtliche Schulstandorte der Gemeinde, die einzelnen Räume und ihre Nutzungen überprüft, sowie Abklärungen mit den Nachbargemeinden betreffend Oberstufenzentrum und Kindergarten getroffen. Mit dieser Grundlage wurden vom Architektenteam sieben Varianten mit unterschiedlichen Erweiterungsmöglichkeiten der Schulanlage Rapperswil ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe Schulraumstrategie hat in der Folge die Vor- und Nachteile der Varianten diskutiert und im Hinblick auf die Bedürfnisse der Schule Kriterien der Arbeitsgruppe bewertet. Für diese drei Varianten wurden anschliessend Grobkostenschätzungen erstellt, welche neben den Kosten für den Neubau auch hohe Sanierungskosten an den bestehenden Gebäuden, Ausstattung sowie Reserven berücksichtigen.

Aufgrund der ersten Kostenschätzung musste die Arbeitsgruppe den Raumbedarf überprüfen und dabei insbesondere festlegen, auf welche Raumbedürfnisse verzichtet werden muss. Dabei sind die Rückmeldungen aus dem Mitwirkungsanlass und auch aus einer Umfrage bei der Lehrerschaft eingeflossen.

Sie stellt die Variantenstudie vor. Von den drei vorgelegten «Sparvarianten» hat der Gemeinderat entschieden, dass die Variante Midi weiter zu verfolgen ist. Diese sieht einen Neubau vor für zwei zusätzliche Klassenzimmer mit Gruppenräumen, einem Kindergartenklassenzimmer und einer Tagesschule. Zudem soll mit einem Anbau an die Mehrzweckhalle die Küche für Anlässe sowie für die neue Mensa optimiert werden. Im Oberstufenschulgebäude sollen die Klassenzimmer und Gruppenräume neu eingeteilt werden, so dass für alle Klassen ein Schulzimmer mit angrenzendem Gruppenraum zur Verfügung steht. Zudem wird der heutige Singsaal als ein Klassenzimmer verwendet. Der Singsaal soll neu mit der Mensa kombiniert im Erweiterungsbau untergebracht werden. Im Erdgeschoss des Oberstufenschulhauses wird der Raum für Schulleitung, Lehrerarbeitsplätze, Schulsozialarbeit, Integrierte Förderung, Logopädie, Bibliothek um ein bisheriges Klassenzimmer erweitert und neu eingeteilt, so dass auch einzelne Schülerarbeitsplätze für besondere Bedürfnisse bezüglich individuellen Lernens angeboten werden können. Im Zuge dieser Reorganisation stellt der Gemeinderat die Aufhebung der Gemeindebibliothek in Frage, wobei die Schulbibliothek bestehen bleiben muss. Die Abklärungen und Diskussionen betreffend die Nutzung des Erdgeschosses sind noch nicht abgeschlossen.

Kosten / Finanzierung

Die Grobkostenschätzung rechnet mit 9,97 Mio. Franken. Diese Summe ist abweichend vom an dem im vorhergehenden Traktandum «Budget 2024» präsentierten Finanzplan, weil der Gemeinderat nach der Erstellung des Finanzplans am Projekt Schulraumerweiterung weitergearbeitet hat und zum Schluss gekommen ist, dass mit den eingestellten 8 Mio. Franken kein genügendes Projekt präsentiert werden kann. In der Grobkostenschätzung enthalten sind die Planung, der Bau von neuen Gebäudekörpern (inkl. Umbauten), Sanierungen in den bestehenden Gebäuden, Umgebungsanpassungsarbeiten, Baunebenkosten, die Ausstattung der neuen Schulzimmer und etwas Reserve. Die Sanierungen beinhalten u.a. die Sanierung der WC-Anlagen und der Böden und Wände in den Klassenzimmern, welche der Gemeinderat bereits im Rahmen des Budgets in Planung hatte.

Aufgrund der geplanten Investitionen entstehen jährliche Folgekosten für Personal- und Betriebsaufwand, Zinsen, Abschreibungen etc., wobei die Investitionen im Bereich der Oberstufe durch die Verbandsgemeinden des Oberstufenverbandes (OSZ) mitfinanziert werden. Die jährlichen Aufwandüberschüsse können vorerst durch das Eigenkapital gedeckt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt kann eine Erhöhung der Steueranlage möglich sein.

Weitere Schritte:

22.01.2024: Information Parteien

29.01.2024: Information Vereine

04.03.2024: Information Verbandsgemeinden Oberstufenzentrum

21.03.2024: Öffentlicher Informationsanlass für die Bevölkerung

10.06.2024: Kreditbewilligung durch Stimmberechtigte an Gemeindeversammlung

Unter www.rapperswil-be.ch sind Antworten des Gemeinderats zu häufig gestellten Fragen zu finden.

Diskussion

Bernhard Siegenthaler, Frauchwil: Er bedankt sich beim Gemeinderat für die transparente Orientierung. Es würde ihn interessieren, ob die Gemeindebibliothek tatsächlich aufgehoben werden soll, was er sehr bedauern resp. nicht akzeptieren könnte?

Im Jahr 1977 hatte die Gemeinde nämlich nur eine Gemeindebibliothek, welche in einer Baracke beim Coiffeur Blattner untergebracht war. Die Lehrer haben sich damals für die Schaffung einer Schulbibliothek stark gemacht und es ist gelungen, diese als verbindendes Glied zwischen der Sekundarschule und Primarschule zu schaffen.

Die Gemeinde hat damals in den Umbau investiert und eine zeitgemässe Möblierung angeschafft.

Die Bibliothek ist ein wertvoller Raum für die Schülerinnen und Schüler.

Der Bücherkatalog wurde erst kürzlich digitalisiert, was die Gemeinde finanziert hat. Heute kann man zu Hause online schauen, welche Bücher es gibt, welche man reservieren möchte und eine Buchverlängerung beantragen.

Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Gemeinderat diese wertvolle Institution nun schliessen wolle.

Die Bibliothek ist ein Treffpunkt und es gibt sehr wenige andere Treffpunkte in der Gemeinde in dieser Art.

Weiter werden kulturelle Anlässe zusammen mit der Kulturchräaje in der Mediathek veranstaltet und es wäre sehr schade, wenn diese geschlossen würde und solche Anlässe nicht mehr angeboten würden.

Bei einem Umbau sollte die Gemeindebibliothek eher vergrössert als aufgehoben werden.

Gemeinderätin Doris Werder: Der Gemeinderat hat die Aufhebung der Gemeindebibliothek in Erwägung gezogen. Der Planungsprozess läuft aber noch und das Anliegen, die Gemeindebibliothek zu erhalten wird bestimmt nochmal eingehend diskutiert werden.

Walter Käch, Rapperswil: Es würde ihn interessieren, wie die Finanzierung aussieht? Sind Subventionen zu erwarten?

Finanzverwalterin Regula Tijani: Zum heutigen Projektierungsstand ist dies noch nicht bekannt, aber wir werden das noch genau prüfen.

Rachel Olgun, Rapperswil: Für sie ist es nicht verständlich, dass die Gemeindebibliothek aufgehoben werden soll. Wenn der Gemeinderat mit einem solch grossen Schulraumerweiterungsprojekt in die Bildung investieren will, gehört die Erhaltung der Gemeindebibliothek dazu.

Die Räume schon nur für das Führen einer Schulbibliothek sind eigentlich heute bereits zu klein. Was bedeutet, dass nicht gross Raum eingespart werden kann. Die Funktion der Schulbibliothek kann mit noch weniger Raum nicht mehr erfüllt werden.

Die Bibliothek ist eine wichtige Institution für Klein und Gross. Es ist die einzige kulturelle Institution mit Lokalität in der Gemeinde und es wäre sehr schade, wenn diese aufgelöst würde zu Gunsten von 2 Lehrerarbeitsplätzen.

Gemeinderätin Doris Werder: Die Idee ist, dass die Räumlichkeiten der Bibliothek mehr in die Schule integriert und vielfältiger genutzt werden.

Die Kosten für den Raum und die Anschaffung der Bücher finanziert die Gemeinde selbst.

Die Löhne der Bibliothekarinnen werden teilweise durch die Gemeinde (Schule) finanziert.

Ihre Leistungen für die Schule werden bereits heute durch den Stellenpool der Schule finanziert, der zum Teil durch den Kanton getragen wird.

Heute nutzen rund 80 zahlende Mitglieder und etliche Kinder, die nicht zahlen, die Gemeindebibliothek.

Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Dörfern der Gemeinde nutzen evtl. andere Bibliotheken in den Nachbargemeinden Münchenbuchsee, Grossaffoltern oder Schüpfen.

Dem Rat ist es bewusst, dass sich Eltern und Kinder in der Bibliothek treffen und dort interessante Gespräche stattfinden können und deshalb die Aufgabe der Gemeindebibliothek auch einen Verlust bedeutet.

Gemeindepräsidentin Jolanda Streun: Das Thema Bibliothek wird sicher bei der weiteren Planungsarbeit noch intensiv diskutiert werden.

Antrag des Gemeinderates

1. Es wird kein Beschluss gefasst. Die Stimmberechtigten werden lediglich über den Stand der Planungsarbeiten informiert.

14-2023 1.300 Gemeindeversammlungen 2023

Werkhofmitarbeitende

Gemeindepräsidentin Jolanda Streun: Sie informiert, dass letzte Woche das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde Rapperswil und dem Friedhofgärtner in gegenseitigem Einvernehmen per sofort aufgelöst wurde. Es wird sehr viel diskutiert, was eigentlich schade ist. Der Gemeinderat hält sich an die Vereinbarung, dass keine weiteren Details, welche zu diesem Schritt geführt haben, bekannt gegeben werden.

Im Zuge dieser Auflösung hat ebenfalls Markus Stähli, auch Mitarbeiter im Werkhof seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde regulär per Ende Februar 2024 gekündigt.

Das Stelleninserat für die Besetzung der beiden Stellen im Werkhof wird diese Woche erscheinen.

Wärmeversorgung Rapperswil

Fritz Käch, Frauchwil: Anlässlich der letzten Gemeindeversammlung habe er den Gemeinderat aufgefordert als zusätzliche Heizmöglichkeit ein Blockheizkraftwerk zu prüfen. Es würde ihn interessieren, was dabei herausgekommen ist.

Gemeindepräsidentin Jolanda Streun: Die Realisierbarkeit eines Blockheizkraftwerkes wurde geprüft. Da es sich aber um die Erweiterung einer bestehenden Heizung handelte, wurde beschlossen ein zweiter Heizkessel anhand des bewilligten Kredits zu beschaffen.

Dank

Gemeindepräsidentin Jolanda Streun: Sie lädt die Anwesenden im Anschluss an die Versammlung zum Apéro ein.

Bei dieser Gelegenheit bedankt sie sich bei den Gemeinderatskolleginnen und Gemeinderatskollegen für die angenehme Zusammenarbeit. Ein weiterer Dank richtet sie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Sie bedankt sich für das Erscheinen an der heutigen Gemeindeversammlung und wünscht allen eine schöne Adventszeit.

Rügepflicht:

Die Vorsitzende erkundigt sich zu Beginn und am Ende der Versammlung, ob Einwände gegen die Einberufung der heutigen Versammlung oder gegen die Durchführung erhoben werden. Somit macht sie auf die Rügepflicht nach Art. 49a des Gemeindegesetzes aufmerksam.

keine

Genehmigungsvermerk:

Das Protokoll wurde nach Art. 64 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 11. Dezember 2023 während zwanzig Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Somit genehmigt der Gemeinderat von Rapperswil BE das Protokoll an seiner Sitzung vom 12. Januar 2024.

Schluss der Versammlung: 21:00 Uhr

Für das Protokoll:

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE

Jolanda Streun
Die Präsidentin

Sandra Guggisberg
Die Sekretärin